AG Animationsfilm e.V. ▸ Gustav- Adolf-Str. 14 ▸ 04105 Leipzig

AG ANIMATIONSFILM

An die
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Frau Kulturstaatsministerin Claudia Roth
Herrn Ministerialdirektor Dr. Andreas Görgen
Herrn Ministerialrat Dr. Jan-Ole Püschel
Herrn Frank Castenholz,
Frau Ulrike Schauz,

An die Filmförderungsanstalt FFA
Herrn Präsident Prof. Dr. h.c. Bernd Neumann
Herrn Vorstand Peter Dinges

Leipzig, 13. März 2024

Stellungnahme der AG Animationsfilm zum Referentenentwurf vom 15. Februar 2024

Die AG Animationsfilm e.V. ist der maßgebliche Bundesverband der deutschen Animationsfilmbranche und offen für alle, die im Bereich Animation tätig oder dem Bereich verbunden sind. Der Verband setzt sich vor allem für die Stärkung des deutschen Animationsfilms, die Verbesserung der Situation der Animationsfilmschaffenden in Deutschland und die Sichtbarkeit deutscher Animationsfilme ein und gibt damit vielen Freelancer*innen, Produzent-*innen, selbständigen Filmemacher*innen, Künstler*innen und Angestellten eine Stimme.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, uns zum Referentenentwurf des FFG mit einer eigenen und animationsspezifischen Stellungnahme zu melden. Grundlegend finden wir zunächst positiv, dass durch die Neuregelung eine Verschlankung des FFG, eine Modernisierung und eine bessere Strukturierung umgesetzt wird. Wir schätzen den bisherigen Austausch über die Berücksichtigung der Animation und ihre besonderen Bedingungen in unterschiedlichen Bereichen und hoffen, dass wir auch in den nächsten Monaten weiterhin im Zuge des Reformprozess im intensiven Dialog bleiben.

AG ANIMATIONSFILM
ASIFA Germany
Gustav-Adolf-Str. 14
04105 Leipzig
www.ag-animationsfilm.de

VORSTANDSVORSITZENDER
Fabian Driehorst

GESCHÄFTSFÜHRERIN
Annegret Richter
Tel +49 151 15 063 053
gf@ag-animationsfilm.de

VEREINSREGISTER
Amtsgericht Leipzig
VR 5200

BANKVERBINDUNG
GLS Gemeinschaftsbank eG
DE91 4306 0967 1134 7886 00
GENODEM1GLS

AG ANIMATIONSFILM

Untenstehend finden Sie unsere konkrete Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf.

Grundlegende Anmerkungen:

Selektive BKM Förderung
Bislang wurden noch keine genauen Angaben zur künftigen BKM-Förderung gemacht. Gerade die dort verankerte selektive Förderung. sehen wir als einen wichtigen Finanzierungsbaustein für den Animations-film, den animierten Dokumentarfilm und den animierten Kurzfilm, Letzterer ist die Form, in der bislang in Deutschland die Mehrheit der Animationsfilme umgesetzt wird und zwar nicht nur von jungen Talenten, sondern auch von gestandenen Filmemacher*innen. Wir hoffen daher, dass sich die finanzielle Ausstattung der bisherigen Kurzfilm-förderung bei BKM und Kuratorium insgesamt und pro Film deutlich erhöht und damit ein Niveau erreicht, das mit dem europäischer Nachbarländer vergleichbar ist.

Unsere konkreten Anmerkungen zum FFG- Entwurf

§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
Aus unserer Perspektive fehlt es bei der vorgeschlagenen Besetzung dem Gremium an Vertreter*innen mit dezidierter Animationsexpertise. Wir fordern deshalb einen Sitz für die AG Animationsfilm**,** dem Bundesverband der Animationsfilm-Branche, entsprechend dem Sitz der AG DOK für den Dokumentarfilm. Wir unterstützen zudem den Sitz im Bereich Kinderfilm, der sowohl Realfilm, Dokumentarfilm als auch Animationsfilm vertritt und essentiell ist, im Blick auf die Zukunft und nächste Generation an Kinobesucher*innen.

§ 40 Absatz 3 Definition Talentfilm
Wir unterstützen den Vorschlag aus den Stellungnahmen von AG Dok, Allianz der Produzenten, Produzentenverband und der Deutschen Filmakademie sowie der Initiative Forum Talentfilm, den Begriff „Talentfilm“ weiter zu fassen und auch Drehbuchautor*innen und Produzent*innen in die Talentfilm-Definition einzubeziehen. Wir sehen vor allem in der Etablierung eines eigenen Sonderformats 24+, entsprechend der Formate bei Creative Europe MEDIA, die Chance, den Animationstalenten eine Möglichkeit anzubieten sich weiterzuentwickeln. Der Animationslangfilm mit seinem hohen Finanzierungsbedarf ist zu den,

im Talent-Bereich üblichen Budgets nicht kompatibel, sodass hier eine organische Entwicklung vom kurzen ins lange Format nicht möglich ist. Das Sonderformat für Animation 24+ sollte deshalb in die Regularien aller Institutionen auf Bundes- und Länderebene aufgenommen werden und dort unter den gleichen Konditionen zugänglich sein, wie der Langfilm im Realfilm.

§ 63 1 Erfolge bei Festivals und Preise

Mit dem Wegfall der selektiven FFA-Produktionsförderung und der kompletten Umstellung auf das automatische Referenzförderungssystem nimmt nicht nur die Bedeutung des Publikumserfolgs, sondern auch die der Festivals zu, bei denen ein Film mit seiner Teilnahme Referenzpunkte generieren kann. Hier sollte sich auch die Vielfalt widerspiegeln. Für Referenzfilmfestivals gibt es im jetzigen System nur drei Listen. Listen für die Sparten Talentfilm und Animationsfilm wären wünschenswert. Anbei unser Vorschlag für die Erweiterung des Wortlaut im Referentenwurfs an dieser Stelle:

> (2) Der Verwaltungsrat legt die relevanten Festivals und Preise durch Richtlinie fest. Dabei ist neben deren kulturellen Bedeutung auch ihrer Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen. *„Neben einer allgemeinen Festivalliste sind separate Festivallisten für den Kinderfilm, den Dokumentarfilm, den Animationsfilm und den Talentfilm festzulegen. Zu jedem Festival sind die Wettbewerbe bzw. Preise zu benennen, die für die Vergabe von Referenzpunkten relevant sind.“*

Darüber hinaus sollte auch die Anzahl der Festivals und Wettbewerbe und damit die Chance, darüber Referenzpunkte zu erwerben, deutlich erhöht werden. Momentan enthalten die Listen lediglich 19 Festivals, bei denen nur die Teilnahme am Hauptwettbewerb zählt. Für die Animationsliste schlagen wir vor die Annie Awards, den European Film Award und die Academy Awards mit aufzunehmen sowie folgende Festivals aus verschiedenen Territorien:

- *Annecy International Animation Festival*
- *ITFS Stuttgart International Animation Festival*
- *Ottawa International Animation Festival*
- *Animafest Zagreb World Festival of Animated Film*
- *Bucheon International Animation Festival*
- *Anima Brussels International Animation Festival*

§ 76 Absatz 4 Eigenleistungen des Herstellers
Die Definition von Eigenleistungen ist ein typisches Beispiel für eine Regelung, die sich an den Gegebenheiten des Realfilms orientiert. Hier braucht es einen Ausgleich für den Animationsfilm, bei dem abhängig von der angewendeten Animationstechnik bestimmte Positionen nicht existieren. Da die Animation sehr vielfältig ist, empfehlen wir folgende offene Ergänzung:

> *„Bei Animationsfilmen können anstatt der Leistungen als Person in einer Hauptrolle oder als Kamerafrau bzw. Kameramann auch andere Leistungen des Herstellers in vergleichbarem Umfang anerkannt werden."*

§ 79 Absatz 2 Ökologische Nachhaltigkeit
Während wir generell das Bemühen um ökologische Nachhaltigkeit begrüßen, lehnen wir die derzeitige Praxis ab, für die Ermittlung des CO2-Ausstosses den CO2-Rechner der Firma KlimAktiv gGmbH vorzuschreiben. Obwohl mit Steuergeldern entwickelt ist dieser Rechner seit November nur noch kostenpflichtig zu verwenden. Wir halten generell die Verpflichtung den Rechner eines bestimmten kommerziellen Anbieter zu verwenden für zweifelhaft, da hierdurch ein Monopol geschaffen wird.

§ 80 Angemessene Beschäftigungsbedingungen
Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung verbindlicher sozialer Standards bei der Verwendung von Referenzfördermitteln. Dies für Kurzfilmprojekte umzusetzen wird jedoch ohne eine Vervielfachung der BKM-Kurzfilmförderung und den Zugang von Kurzfilmprojekten zum steuerlichen Anreizsystem nicht möglich sein. Da bislang noch keine Gagenempfehlung für Animationsgewerke existiert und auch viele Menschen als Selbständige tätig sind, bleibt der Umgang mit dieser Vorgabe für uns momentan noch offen.

§ 96 Verwendungsmöglichkeiten Referenzförderung
Der vorliegende Referentenentwurf zum neuen FFG erlaubt weiterhin Langfilmproduzent*innen Referenzförderung für die *„Strukturverbesserung des Unternehmens"* … und zur *„Aufstockung des Eigenkapitals"* zu verwenden.

Wir fordern, dass diese Verwendungssmöglichkeiten auch jenen Produzent*innen offenstehen, die Referenzförderung aufgrund erfolgreicher Kurzfilme erhalten. Diese Neuregelung käme insbesondere Animationstalenten und Animations- und Nachwuchsproduzent*innen zugute. Der Aufbau kleiner, innovativer Studios würde erleichtert und somit die dringend notwendige Entstehung nachhaltiger Strukturen im Animationsnachwuchsbereich gefördert. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, die Mittel auch für Fortbildungsmaßnahmen verwenden zu können.

§ 97 Auszahlung Förderhilfen - Begonnene Maßnahmen

Die Formulierung des §97 scheint die Möglichkeit Referenz-kurzfilmförderung auch für begonnene Maßnahmen zu verwenden, nur für begonnene Langfilmprojekte zu erlauben. Dies wäre eine Verschlechterung gegenüber dem alten Gesetz und eine Besserstellung des programmfüllenden Films gegenüber dem Kurzfilm. Es wäre wichtig den Kurzfilm weiterhin einzubeziehen und den Paragraphen wie folgt zu ergänzen:

> *„Für die Verwendung der Förderhilfen zur Herstellung neuer Kurzfilme bzw. nicht programmfüllender Kinderfilme, oder programmfüllender Filme gilt § 74 entsprechend.“*

§ 113 Förderhilfen – Kinoförderung - Streichung der Förderung von Abspiel von Kurzfilmen im Kino (aktuelles FFG §134 Nr. 6)

Wir sprechen uns gegen die ersatzlose Streichung der Förderung für das Abspiel von Kurzfilmen im Kino aus. Der Animationsfilm ist fast ausschließlich über die wenigen produzierten deutschen Filme oder internationale Koproduktionen im Kino sichtbar. Dabei werden hierzulande jedes Jahr fast 100 Kurz-Animationsfilme auch außerhalb der Hochschulen hergestellt. Nicht wenige davon sind international sehr erfolgreich, wie die Listen der Referenzkurzfilmförderung Jahr für Jahr unter Beweis stellen. Bislang konnten diese Filme über die Kurzfilm-förderung der Kinos, über Kurzfilm-Verleiher als Kinotouren der Festivals oder in selbst zusammengestellten Programmen, eine Auswertung auch außerhalb von Festivals erfahren. Vor allem in strukturschwachen Regionen bot dies auch eine Bereicherung der Sehgewohnheiten.

AG ANIMATIONSFILM

§ 136 Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

Wir fordern die Gleichstellung des Kurzfilms gegenüber dem Langfilm bei der Partizipation an der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmverwerter. Die neue Regelung stellt zwar eine Verbesserung dar, da bislang dieser Teil des Abgabenaufkommens ausschließlich in die Langfilmproduktion floss, dennoch bleibt der Kurzfilm weiterhin gegenüber dem Langfilm benachteiligt.

§ 136 Satz 2 erlaubt nur, dass die Mittel für die Langfilmproduktion, den in § 135 Absatz 2 festgelegten Prozentsatz von 58,5 % übersteigen dürfen. Die Mittel für die Kurzfilmproduktion bleiben hingegen bei 1,5% gedeckelt. Wir fordern daher folgende Ergänzung von § 136 Satz 2:

> *„Für den Fall, dass diese Mittel die nach Maßgabe des § 135 Absatz 2 Nummern 1 und 2 für die Produktionsförderung zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, sind diese Einnahmen abweichend von § 135 Absatz 2 Satz 1 dennoch in voller Höhe für die Produktionsförderung zu verwenden.“*

Nach unseren Berechnungen dürfte diese Gleichstellung von Langfilm- und Kurzfilmproduktion, verglichen mit der im Referentenentwurf formulierten Regelung, einen Betrag von ca. 170.000,-€ von der Lang- in die Kurzfilmförderung verschieben. Das entspricht weniger als 0,5 % der Langfilmförderung der FFA. In der Kurzfilmreferenzförderung würde das Geld jedoch zu einer dringenden Erholung des Referenzpunktewertes beitragen. Dieser war seit der letzten Novellierung des FFG deutlich gesunken und hatte im letzten Jahr seinen bisherigen Tiefstand erreicht.

Wir freuen uns auf den weiteren Austausch mit Ihnen und stehen für Gespräche gern zur Verfügung.

Herzlichst,

Fabian Driehorst
Vorstandsvorsitzender AG Animationsfilm

Annegret Richter
Geschäftsführung AG Animationsfilm